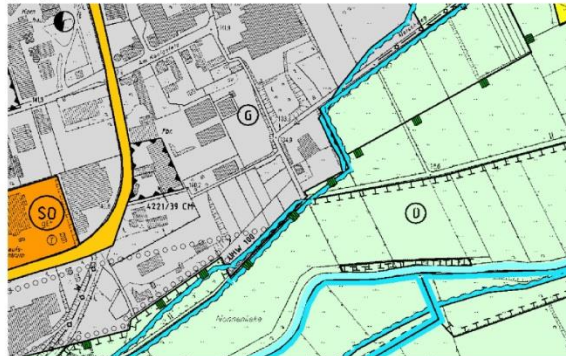
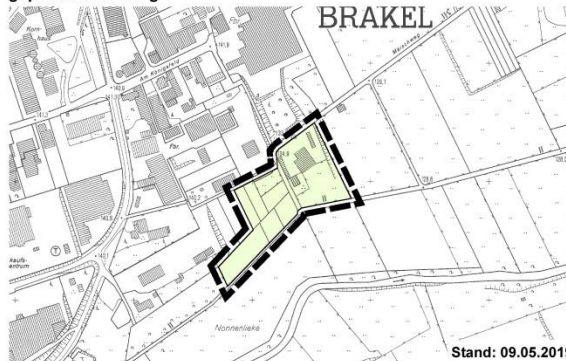


Umweltbericht zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel

gültiger Flächennutzungsplan



geplante Änderung



Auftraggeber



Stadt Brakel

Fachbereich Planen und Bauen

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Umweltbericht zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel

Auftraggeber



Stadt Brakel

Fachbereich Planen und Bauen

Bauleitplanung , Hochbau
Am Markt 12
33034 Brakel

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbB

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura

Landschaftsarchitekt AK NW

(Tel. 05271-6987-13, figura@uih.de)

Projektbearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Björn Christ

(Tel. 05271-6987-12, christ@uih.de)



INHALT

Seite

ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
1 GRUNDLAGEN.....	2
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung.....	2
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung.....	2
1.2.1 Fachgesetze und Richtlinien.....	2
1.2.2 Landesentwicklungsplan NRW (LEP)	7
1.2.3 Regionalplan.....	8
1.2.4 Landschaftsplan	8
2 BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO)	9
2.1 Mensch.....	9
2.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion.....	10
2.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion	10
2.1.3 Pflanzen und Biotope.....	10
2.1.4 Tiere	11
2.1.5 Biologische Vielfalt.....	11
2.2 Boden und Fläche	11
2.3 Wasser	12
2.4 Klima und Luft	12
2.5 Landschaftsbild/ Landschaftserleben.....	12
2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter	13
2.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	13
3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	13
4 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	13
5 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNIS-LÜCKEN	13
6 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....	14
7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	14
LITERATUR UND QUELLEN	15



ABBILDUNGEN

	Seite
Abbildung 1: Darstellung der geplanten 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel ...	2
Abbildung 2: Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des LEP (LEP 2019) mit Darstellung des Geltungsbereichs der 50. Flächennutzungsplanänderung (rot umrandet)	7
Abbildung 3: Auszug aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn-Höxter (Bezirksregierung Detmold 2017) mit Darstellung des Geltungsbereichs der 50. Flächennutzungsplanänderung (rot umrandet)	8
Abbildung 4: Luftbild mit Darstellung des Geltungsbereichs der 50. Flächennutzungsplanänderung (rot umrandet), Luftbild: Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)	9
Abbildung 5: Hofstelle (Foto links) und westlich angrenzende Weideflächen (Foto rechts)	10

TABELLEN

	Seite
Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen	3



ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Brakel plant die 50. Änderung des Flächennutzungsplans im Südwesten des Stadtgebiets. Im dort angelagerten Gewerbegebiet sollen im Teilbereich südlich der Bahntrasse Flächen aus dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplans entnommen werden.

Im Zusammenhang mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel wird ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB als gesonderter Teil der Begründung (§ 2a Nr. 2 BauGB) erforderlich.

Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie im Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. Weiterhin werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Umweltauswirkungen beschrieben und Hinweise zur Umweltüberwachung (Monitoring) nach § 4c BauGB gegeben, mit deren Hilfe die Stadt Brakel nach Realisierung der Planung dafür Sorge trägt, dass unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen erkannt und ggf. korrigiert werden können.

Innerhalb des hier vorliegenden Umweltberichtes werden auch die artenschutzrechtlichen Belange als Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde innerhalb eines eigenständigen Kapitels abgearbeitet und in den Umweltbericht integriert.

1 GRUNDLAGEN

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Am südwestlichen Rand der Kernstadt Brakel wird über die 50. Änderung des Flächennutzungsplans eine Anpassung der gewerblichen Nutzflächen des dort befindlichen Gewerbegebietes vorgenommen.

Am südöstlichen Rand des Gewerbegebiets ist dabei geplant, einen etwa 2,3 ha großen als Gewerbliche Bauflächen dargestellten Bereich über die Änderung als Flächen für die Landwirtschaft neu auszuweisen.

Die Stadt Brakel möchte durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans weniger attraktive Gewerbestandorte nahe dem Überschwemmungsgebiet der Nethe wieder der tatsächlichen Nutzung als landwirtschaftliche Flächen zuführen. Der Geltungsbereich der Änderung kann der folgenden Abbildung entnommen werden.

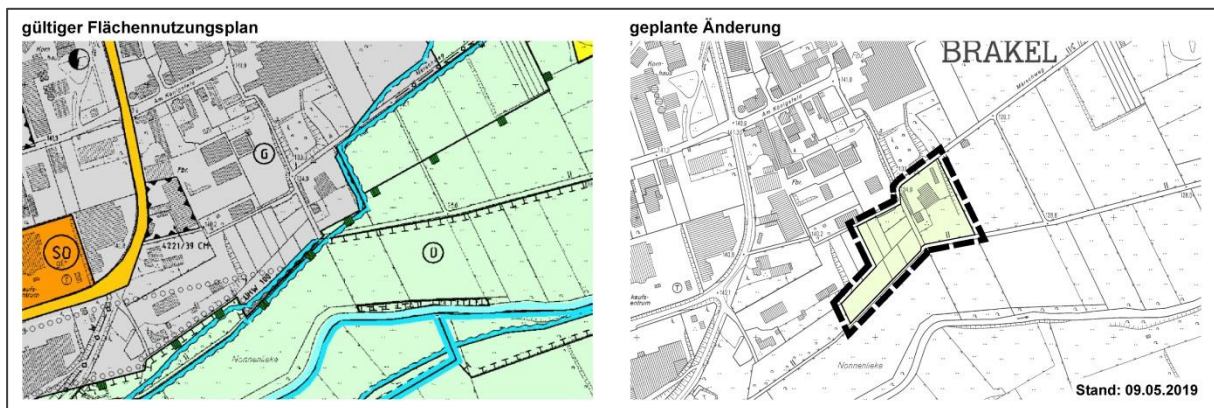


Abbildung 1: Darstellung der geplanten 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

1.2.1 Fachgesetze und Richtlinien

In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen zusammengestellt. Es sind dort jeweils die Ziele und allgemeinen Grundsätze dargestellt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Diese Ziele werden, soweit sie nicht bereits bei der Planung Berücksichtigung fanden, bei der Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bauleitplanung innerhalb der Schutzgutbetrachtungen im Folgenden berücksichtigt.

**Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen**

Schutzgut	Fachgesetze/Richtlinien	Zielaussagen
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind zu berücksichtigen: - o die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse - o die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - o die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass - o die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - o die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - o die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - o die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung von Schallemissionen soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden.
Arten und Lebensgemeinschaften	BNatSchG, LNatSchG NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass o die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des



		Naturhaushaltes - o die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - o die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - o die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - o die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - o die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
Biologische Vielfalt	Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity (CBD))	Übereinkommen zur Sicherung der biologischen Vielfalt auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro von 196 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Ziele der CBD sind: - o die Erhaltung der biologischen Vielfalt - o die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile - o der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen (ABS)
	BNatSchG	Der dauerhafte Schutz der biologischen Vielfalt (inkl. Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung) als ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege definiert (§ 1 Abs. 1)
	UVPG	Mit Novellierung des UVPG im Jahr 2005 wurde die biologische Vielfalt neben Tieren und Pflanzen als Schutzgut definiert (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Bundesbodenschutzverordnung	Ziele des BBodSchG sind - o der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushaltes, insb. mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,



		- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - o der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - o Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - o die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)	Ziele des LBodSchG sind: - o ein schonender Umgang mit Grund und Boden - o Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen - o vorsorglicher Schutz des Bodens vor Erosion, Verdichtung und nachteiligen Einwirkungen
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion.
	DIN 18315	Regelung zum Umgang mit Boden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau.
Fläche	LBodSchG	siehe Boden
	BauGB	siehe Boden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Grundwasserverordnung (GrwV)	Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung durch Überwachung des mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands und der Schadstofftrends, Übernahme der Schwellenwerte aus der EG-GWRL
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - o die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie - o die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen



		(Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
	EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Schaffung eines europaweiten Handlungsrahmens für die Wasserwirtschaft über Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne Erreichen des guten Zustands bzw. guten Potenzials für alle Gewässer der EU (Oberflächengewässer und Grundwasser) gemessen an einheitlichen Qualitätsnormen (Verbesserungsgebot), keine Verschlechterung des bestehenden Zustands (Verschlechterungsverbot)
	EG-Grundwasserrichtlinie (GWRL)	ergänzt die EG-WRRL um: - o Grundwasser-Schwellenwerte für 12 zu berücksichtigende Substanzen - o das Verfahren zur Ermittlung des chemischen Zustands - o das Verfahren zur Ermittlung von Belastungstrends - o Maßnahmen zur Umkehr von Belastungstrends - o Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einträge von Schadstoffen
Klima/Luft	BNatSchG, LNatSchG NRW	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, was insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen gilt.
	BImSchG und LImSchG NRW inkl. Verordnungen	Hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.
	TA Luft	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Festlegung von Grenzwerten
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere - o die Vermeidung von Emissionen, - o die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften(heute Europäische Union) festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.



Landschaft/ Landschafts- bild	BNatSchG, LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Kultur und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Schutz und Pflege von Kulturdenkmälern (Baudenkmäler, Bodendenkmäler u. bewegliche Denkmäler) als Quellen menschlicher Entwicklung sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

1.2.2 Landesentwicklungsplan NRW (LEP)

Der künftig wieder als Flächen für die Landwirtschaft bereitgestellte Teilbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel wird im LEP als Rand des Siedlungsraums (orange) dargestellt (siehe Abbildung 2). Dies kann jedoch auch an der Maßstäblichkeit des LEP und des dagegen kleinen Änderungsbereichs liegen. Innerhalb des LEP werden die Darstellungen der Regionalplanung nachrichtlich übernommen.

Der Widerspruch der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans mit den Ausführungen des LEP NRW ist damit durch die Aussagen des Regionalplans zu überprüfen.



Abbildung 2: Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des LEP (LEP 2019) mit Darstellung des Geltungsbereichs der 50. Flächennutzungsplanänderung (rot umrandet)

1.2.3 Regionalplan

Der Geltungsbereich im Südosten des Gewerbegebiets, welcher künftig im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden soll, ist im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen verzeichnet (grau). Da die Nutzung für die Landwirtschaft als verträglichere Nutzung eingestuft werden kann und letztlich den aktuellen Zustand wiedergibt, ist eine Vereinbarkeit der 50. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Regionalplanung gegeben.

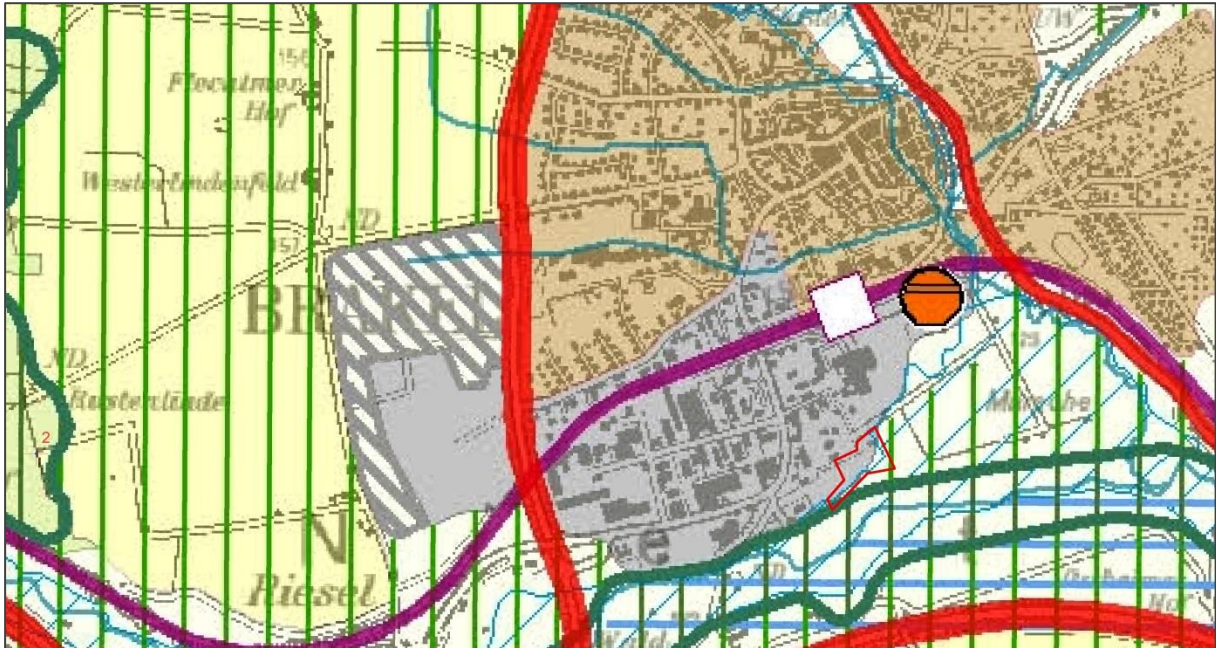


Abbildung 3: Auszug aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn-Höxter (Bezirksregierung Detmold 2017) mit Darstellung des Geltungsbereichs der 50. Flächennutzungsplanänderung (rot umrandet)

1.2.4 Landschaftsplan

Ein aktueller Landschaftsplan für das Stadtgebiet Brakel ist nicht vorhanden und auch noch nicht in Aufstellung. Dieser ist aber von Seiten des Kreises Höxter für die Zukunft geplant.

Der Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel befindet sich, wie auch das gesamte Stadtgebiet und weite Flächen darüber hinaus, im Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge. Hieraus ergeben sich aber keine Einschränkungen für die vorgesehene Planung. Gebiete des europäischen Netzwerks Natura 2000, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie Biotopkatasterflächen oder geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG werden vom Geltungsbereich nicht berührt, da dieser dem Innenbereich zugeordnet ist. Das LSG „Süd“ grenzt direkt an den Bereich an, was jedoch ohne Auswirkungen für die Fläche bleibt.

Eine Vereinbarkeit mit der Landschaftsplanung des Kreises Höxter kann daher als gegeben angesehen werden.



2 BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO)

Grundlage für die Prognose der Umweltauswirkungen im geplanten Geltungsbereich stellt die vom UIH Planungsbüro durchgeführte Geländebegehung mit erster Einschätzung der Habitatsignung des Gebietes dar. Zudem wurden den Einschätzungen die verfügbaren digitalen Daten mit Bezug zu den Schutzgütern zu Grunde gelegt.

Aus der folgenden Luftbilddarstellung lässt sich der derzeitige Zustand der Bestandssituation, auf den sich die folgenden Beschreibungen beziehen, ansehen. Darauf folgend wird die Bestandsbeschreibung für die gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB innerhalb des Umweltberichtes zu betrachtenden Schutzgüter vorgenommen.



Abbildung 4: Luftbild mit Darstellung des Geltungsbereichs der 50. Flächennutzungsplanänderung (rot umrandet), Luftbild: Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

2.1 Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch umfasst daher die Teilfunktionen **Wohn- und Wohnumfeldfunktion** sowie **Erholungs- und Freizeitfunktion**, die getrennt voneinander betrachtet werden.

2.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Der Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel, welcher eine Hofstelle und angrenzende Weideflächen umfasst, soll künftig nicht mehr der gewerblichen Nutzung zur Verfügung stehen und wieder als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Hierdurch wird der aktuelle Zustand in den Flächennutzungsplan übernommen.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion sind durch die Umsetzung der geplanten 50. Änderung des Flächennutzungsplans nicht ersichtlich, da sich die Situation des Wohnumfeldes durch das Unterlassen von Gewerbeansiedlung positiv verändert.

2.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion

Aufgrund der vorhandenen Bebauung mit Gewerbe- und Industriebetrieben weist der Geltungsbereich der 50. Änderung lediglich eine geringe Eignung für die Erholungs- und Freizeitfunktion auf. Im Süden existiert hier parallel zur Nethe eine Wegeverbindung, welche zur naturgebundenen Naherholung genutzt wird. Weiterhin verlaufen auf dieser Trasse der Radweg R2 Altenbeken-Godelheim sowie die Kloster-Garten-Route. Da im Geltungsbereich die potenziell mögliche gewerbliche Nutzung zurückgenommen und in ihrem derzeitigen Zustand als Fläche für die Landwirtschaft aufgenommen werden soll, hat die Änderung eine eher positive Wirkung auf die Schutzgutfunktion.

2.1.3 Pflanzen und Biotope

Im Zuge der Erstellung dieses Umweltberichts wurde eine Ortbesichtigung zu Einschätzung der Biotopausstattung und Habitateignung des Geltungsbereichs vorgenommen. Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope können für den Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans nicht abgeleitet werden, da hier durch die Planung der aktuelle Zustand dargestellt wird und eine potenzielle Inanspruchnahme durch eine gewerbliche Nutzung somit in Zukunft nicht mehr ermöglicht wird. Der Bereich ist von einer Hofstelle mit angrenzenden Weideflächen geprägt (siehe Abbildung 5).



Abbildung 5: Hofstelle (Foto links) und westlich angrenzende Weideflächen (Foto rechts)



2.1.4 Tiere

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel wurden keine faunistischen Untersuchungen innerhalb des Plangebiets vorgenommen. Im Rahmen der Ortsbesichtigung wurden jedoch die Lebensraumpotenziale des Gebietes mit betrachtet.

Für den Geltungsbereich werden weiterhin keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung gesehen, da hier die aktuelle überwiegende Weidenutzung auch weiterhin ausgeführt wird und eine potenzielle Inanspruchnahme durch Gewerbebetriebe künftig unterbunden wird. Auch für die Tierwelt bleiben die Verhältnisse hier unverändert.

Durch die geplante 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel sind keine erheblichen Umweltauswirkungen für diesen Schutzgutteil ersichtlich.

2.1.5 Biologische Vielfalt

Unter Biologischer Vielfalt oder Biodiversität versteht man die Vielfalt der Arten, der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Sonderstandorte wie beispielsweise Ruinen/leer stehende Gebäude, Siedlungsbrachen oder Magerrasen. Auch bei den aufgrund der Habitatstrukturen potentiell vorkommenden Arten handelt es sich aufgrund der Lage am Rand eines Gewerbegebietes i. d. R. nicht um seltene, geschützte oder störungsanfällige Arten. Somit ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich insgesamt nur eine geringe Bedeutung für die Biologische Vielfalt hat.

2.2 Boden und Fläche

Im Naturhaushalt erfüllt der Boden insbesondere die nachfolgend genannten ökologischen Hauptfunktionen:

- **Lebensraumfunktion**
Der Boden ist Lebensraum für Tiere, Pflanzen und weitere Bodenorganismen, die wiederum z. B. durch Umsetzung, Mischung und Lockerung den Lebensraum verändern und zur Bodenbildung beitragen.
- **Produktionsfunktion**
Der Boden dient der Produktion von Biomasse, indem er den Pflanzen als Wurzelraum und zur Verankerung sowie als Speicher von Wasser, Luft und Nährstoffen zur Verfügung steht. Er dient als Maßstab für die Bodenfruchtbarkeit.
- **Regelungsfunktion**
Durch den jeweiligen Wasser-, Luft- und Wärmehaushalt des Bodens werden die Stoff- und Energieflüsse im Naturhaushalt geregelt. Der Wasserhaushalt der Landschaft wird z. B. durch Wasserspeicherung, Verdunstung und Versickerung beeinflusst. Der Boden dient als Filter und Puffer gegen Schadstoffeinträge in das Grundwasser.



Die Strukturen der Böden sind das Produkt von Ausgangsgestein, Klima und Vegetation sowie von menschlichen Einflüssen.

Gemäß Bodenübersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (BÜK 50) steht im überwiegenden Teil des Änderungsbereichs fruchtbare Parabraunerde mit einem Bodenrichtwert von bis zu 90 an. Aufgrund der Nähe zur Nethe findet sich randlich ein Übergang zu von der Nethe beeinflussten Aueböden. Aufgrund der hohen nutzbaren Feldkapazität gehören diese Böden auch zu den schützenswerten in NRW (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018).

Durch die Aufhebung der nicht mehr benötigten Gewerbeflächen im östlichen Teilgebiet sind künftig keine Versiegelungen der aktuell hauptsächlich als Weide genutzten Bereiche zu erwarten. Somit werden die vorhandenen, natürlichen Bodenfunktionen auf diesen Flächen langfristig erhalten.

2.3 Wasser

Schutzgebiete der Wasserwirtschaft, insbesondere Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete, kommen im Geltungsbereich der Änderung nicht vor. Eine indirekte Betroffenheit kann aufgrund der Aufhebung möglicher gewerblicher Nutzung und Beibehaltung als landwirtschaftliche Nutzflächen nicht gesehen werden.

2.4 Klima und Luft

Brakel gehört zur Zone des gemäßigten Klimas mit einer verhältnismäßig hohen mittleren Jahresniederschlagssumme von 868 - 881 mm bezogen auf den Zeitraum 1981 - 2010 (LANUV 2018). Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt im Mittel bei 9,2 bis 9,4 °C.

Als klimarelevante Nutzungsstrukturen kommt vor allem Wald- und Gehölzbereichen sowie Grünländern als Frisch- bzw. Kaltluftproduzenten eine gehobene Bedeutung zu. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölz- und Grünlandbereiche bleiben durch die Darstellungen im Geltungsbereich der 50. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Brakel vollständig erhalten.

In dem ländlich geprägten Raum von Brakel ist die stoffliche Belastung durch Emissionen aus Verkehr und Industrie insgesamt vermutlich recht gering. Vorbelastungen ergeben sich durch die vorhandenen Gewerbe- und Industriebetriebe, die Eisenbahnstrecke sowie die Bundesstraße B 252.

Durch die Aufhebung von Gewerbeflächen mit entsprechendem Ausbleiben versiegelter Fläche bleiben Flächen für die Landwirtschaft langfristig als kaltluftproduzierende Bereiche erhalten. Für die Kaltluftversorgung der Stadt Brakel spielt der Geltungsbereich jedoch insgesamt eine untergeordnete bis gar keine Rolle.

2.5 Landschaftsbild/ Landschaftserleben

Bei der Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes stehen optische Eindrücke sowie das Landschaftserleben im Vordergrund.



Wie bereits unter dem Schutzgut Mensch ausgeführt, hat der Geltungsbereich keine besondere Bedeutung für das Landschaftserleben. Durch die Aufhebung möglicher gewerblicher Bebauung im Nahbereich des gewässerbegleitenden Radweges an der Nethe bleibt der Landschaftseindruck hier unverändert erhalten. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht ersichtlich.

2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt. Ggf. vorhandene archäologische Fundstellen bleiben durch die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung weiter im Boden konserviert.

2.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die bestehenden so genannten „normalen“ oder natürlichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.

3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich im Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel langfristig neue Gewerbebetriebe ansiedeln. Die Flächen könnten entsprechend der Maßgabe des Bebauungsplans versiegelt werden und damit für alle Schutzgüter negative Auswirkungen nach sich ziehen.

4 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Da es sich bei der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel um die Aufhebung einer Teilfläche für gewerbliche Nutzung in künftige landwirtschaftliche Nutzung handelt, ist eine Alternative nicht ersichtlich und nicht erforderlich.

5 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNIS-LÜCKEN

Die geltenden Verordnungen und Gesetze der Bauordnung und des Naturschutzes fanden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes Berücksichtigung.

Für die Bearbeitung und die Bewertung der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel stand die planerische Darstellung der geplanten Änderung zur Verfügung.

Schwierigkeiten bei der Bestandserfassung und -bewertung sind nicht aufgetreten.



Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts ergaben sich auch insgesamt keinerlei Schwierigkeiten und ersichtliche Kenntnislücken.

6 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Nach § 4c BauGB sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, „[...] um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.“

Da mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplans von Seiten der Stadt Brakel keine baulichen oder sonstigen Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG verfolgt werden, sondern vielmehr potenzielle Eingriffe vermieden werden, sind Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen nicht erforderlich.

7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bauleitplans wird nach § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich eine Umweltprüfung des Planwerkes mit der Erstellung eines Umweltberichts erforderlich. Die 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel dient der bauleitplanerischen Neuordnung und Rücknahme von gewerblichen Bauflächen.

Im Ergebnis der Umweltprüfung führt die 50. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Brakel für keines der in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter zu direkten erheblichen Beeinträchtigungen, vielmehr werden durch die Vermeidung gewerblicher Nutzung positive Effekte gesehen.



LITERATUR UND QUELLEN

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2018): Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter. URL:
https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung_Regionalplan/TA_PB-HX/index.php, Stand: 16.12.2019

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2018): IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1: 50.000 – WMS
URL: <https://www.geoportal.nrw/suche?lang=de&searchTerm=3E7CC528-6560-4BBE-AAB0-7DE2417EF993>, abgerufen: 16.12.2019

LEP NRW (2019): Landesentwicklungsplan (LEP) NRW URL: <https://www.regioplaner.de/planung-raum/raumordnung/> landesentwicklungsplan-nordrhein-westfalen, abgerufen: 12.12.2019

LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen) (2018):
Klimaatlas NRW.
URL: <http://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>, abgerufen: 13.12.2019

MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, Düsseldorf, 29 S.

STADT BRAKEL (2019): 50. Änderung des Flächennutzungsplans, zeichnerische Darstellungen mit Stand Mai 2019.

Angaben gem. Nutzungsbedingungen für Webdienste des Landes NRW

LAND NRW (2019): Luftbilderzeugnisse, Orthophotos
URL/ URI: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0
www.govdata.de/dl-de/by-2-0